

BVGer E-3618/2022 vom 28. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3618_2022_d20220728

FR: TAF E-3618/2022 du 28 juillet 2022

IT: TAF E-3618/2022 del 28 luglio 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 28. Juli 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318] sowie Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-3618/2022 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung Folgendes aus:

E. 3.1.1

Die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft setze voraus, dass die asyl- suchende Person gezielt wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zuge- hörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politi- schen Anschauung verfolgt werde und von ihrem Verfolger beziehungs- weise von ihren Verfolgern in einer dieser Eigenschaften getroffen werden solle. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers seien die Taliban am Bruder interessiert gewesen, da dieser ein Auto besessen habe. Sie hätten diesen daher aufgefordert, sich ihnen mitsamt seinem Auto zur Verfügung zu stellen und Bomben für sie zu transportieren. Die Verfolgungsabsicht der Taliban im Fall des Bruders könne damit mit keinem der im Gesetz ab- schliessend genannten Motive in Verbindung gebracht werden. Selbst wenn die Verfolgungsmotivation der Taliban in Bezug auf den Beschwer- deführer zusätzlich in gekränktem Stolz oder verletzter Eitelkeit gelegen haben könne, lasse sich aus der Verfolgungssituation des Bruders und dessen Ermordung für den Beschwerdeführer kein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv ableiten. Dies gelte umso mehr, als er ange- geben habe, die Familie habe keine Feindschaft mit den Taliban gehabt, er könne sich das Interesse der Taliban an der Familie beziehungsweise am älteren Bruder und seiner Person nicht erklären.

E. 3.1.2

Die Verfolgung müsse gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG zudem gezielt ge- gen eine Person gerichtet sein. Der Beschwerdeführer habe ausgeführt, die Taliban hätten mitunter Leute zum Mitmachen gezwungen, manche seien mitgegangen, andere hätten sich gewehrt. Die Menschen seien ent- weder geflohen oder ums Leben gekommen; es sei das Pech der jeweili- gen Familie gewesen, von den Taliban ausgewählt worden zu sein. Daraus werde klar, dass viele von derartigen Nachstellungen der Taliban betroffen gewesen seien, mithin mache der Beschwerdeführer damit weder für den Bruder noch für sich selbst eine individuelle Verfolgung geltend. Damit sei auch die geforderte Zielgerichtetheit der Verfolgungsmassnahme nicht ge- geben.

E-3618/2022 Seite 7

E. 3.1.3

Anknüpfungspunkte für die geltend gemachten Verfolgungsmass- nahmen in der Heimatregion des Beschwerdeführers seien gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers der Ort, das Alter, das Geschlecht und weitere Merkmale der betroffenen Personen gewesen (wie beim Bruder der Besitz eines Autos). Bei diesen Merkmalen handle es sich nicht um die in Art. 3 Abs. 1 AsyIG erwähnten Eigenschaften, die eine Verfolgungshand- lung flüchtlingsrechtlich relevant erscheinen lassen würden. Das Vorgehen der Taliban habe offensichtlich nicht das Ziel gehabt, ihn und andere be- troffene Personen in der Eigenschaft als junge Männer zu treffen respek- tive ihn und die anderen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu verfolgen. Entsprechend sei der Beschwerdeführer weder aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv verfolgt noch in die- sem Rahmen gezielt verfolgt worden, weshalb für den Zeitpunkt der Aus- reise eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch die Taliban zu verneinen sei, zumal den Aussagen keine Anhaltspunkte dafür zu entneh- men seien, dass er für die Taliban aus einem weiteren als den obenge- nannten Motiven von Interesse gewesen oder er von diesen als Feind oder Verräter wahrgenommen worden wäre, so dass ihm eine oppositionelle Gesinnung hätte unterstellt werden können.

E. 3.1.4

Hinzu komme, dass es zeitliche Unstimmigkeiten in den Vorbringen des Beschwerdeführers gebe. So habe dieser in der EB UMA zu Protokoll gegeben, Afghanistan drei oder vier Monate vor der Machtübernahme der Taliban – mithin etwa Frühjahr 2021 – verlassen zu haben. Im Rahmen der Anhörung habe er als Beginn der Geschehnisse, namentlich der ersten Kontaktaufnahme der Taliban mit seiner Familie, einerseits die Zeit kurz vor Ramadan und damit einen Zeitpunkt kurz vor dem 12. April 2021 angegeben. Andererseits gehe aus den Aussagen aber auch hervor, dass zwischen der ersten Kontaktaufnahme der Taliban mit dem Bruder und seiner Ausreise etwa vier Monate verstrichen seien. Damit hätte der Beschwerdeführer Afghanistan Mitte August 2021 und nicht, wie in der EB UMA angegeben, drei oder vier Monate vor der Machtübernahme der Taliban verlassen.

E. 3.1.5

Es sei weiter anhand von Risikofaktoren zu prüfen, ob die mit der Machtübernahme der Taliban eingetretenen politischen Veränderungen ab August 2021 dazu geführt hätten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Ausreise aus Afghanistan bei einer Rückkehr flüchtlingsrelevante Verfolgung befürchten müsse. Afghanistan befinde sich seit der faktischen Machtübernahme durch die Taliban Mitte August 2021 weiterhin in einer Übergangsphase und es sei immer noch nicht vollständig absehbar, wie

E-3618/2022 Seite 8 diese mit spezifischen Personengruppen in der afghanischen Bevölkerung umgehen würden. Praxisgemäss würden sich Gruppen von Personen definieren lassen, die in Afghanistan aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt seien. So seien seit August 2021 zahlreiche Übergriffe gegenüber Personen aus bestimmten Risikogruppen dokumentiert, wobei die Übergriffe weder systematisch noch einheitlich seien. Den Aussagen des Beschwerdeführers seien keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass ihm die Taliban aufgrund seines Verhaltens eine oppositionelle Gesinnung unterstellen könnten. Aufgrund seines politisch gänzlich unauffälligen Profils und seines zum Zeitpunkt der Ausreise jugendlichen Alters sei objektiv betrachtet die Wahrscheinlichkeit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan als äusserst gering einzustufen, mithin bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass sich die Lageveränderung risikoschärfend auf seine persönliche Situation auswirke und er zum Entscheidzeitpunkt bei einer Heimkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen durch die Taliban ausgesetzt würde.

E. 3.1.6

Die Ausführungen der Rechtsvertretung in der Stellungnahme zum Verfügungsentwurf würden zu keiner Änderung des Standpunkts des SEM zu führen. Dies gelte auch für den Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020), bei dem es sich weder um ein Grundsatz- noch um ein Referenzurteil handle: In diesem Urteil sei die Illegitimität der Einberufung von Minderjährigen zu militärischen Handlungen durch lokale quasi-staatliche Machthaber als flüchtlingsrechtlich relevant qualifiziert worden. Bei den Taliban habe es sich im Zeitpunkt der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Zwangsrekrutierung um eine nicht-staatliche Gruppierung gehandelt; allein deshalb sei der vorliegende Fall nicht vergleichbar und es könne kein direkter Analogschluss gezogen werden.

E. 3.1.7

Insgesamt würden die Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylIG nicht standhalten. Der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht; sein Asylgesuch sei abzulehnen.

E-3618/2022 Seite 9

E. 3.2

In der Beschwerde wird Folgendes festgehalten:

E. 3.2.1

Eine Zwangsrekrutierung von Minderjährigen sei stets illegitim und stelle eine Verletzung des Völkerrechts dar. Es sei auch auf ein anderes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (E-1144/2018 vom 29. Juni 2020) zu verweisen, in welchem die Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zumindest implizit bejaht worden sei; dies aufgrund der Tatsache, dass das somalische Militär in diesem Fall bei der Rekrutierung auf die unabänderbaren Merkmale des Alters und der sozialen Schicht abgezielt habe. Das zusätzliche Kriterium der örtlichen Zugehörigkeit sei gar nicht erst erwähnt worden.

E. 3.2.2

Vorliegend hätte der Beschwerdeführer wegen seines Alters, seines Geschlechts und der örtlichen Zugehörigkeit zwangsrekrutiert werden sollen; in Afghanistan drohe nur Männern eine Zwangsrekrutierung, was klar an das Unterscheidungsmerkmal des Geschlechts anknüpfe. Der Beschwerdeführer sei von den Taliban entführt und gefoltert worden, und es habe ihm Zwangsrekrutierung gedroht. Das Widersetzen des Bruders habe seine oppositionelle politische Haltung impliziert. Dass nun er hätte mitkämpfen sollen, weise auf ein mitunter politisch motiviertes Vorgehen der Taliban hin. Der Beschwerdeführer sei zudem auch wegen seiner sozialen Stellung auserkoren worden, da oft von Armut betroffene Jugendliche zwangsrekrutiert würden. Das Verfolgungsmotiv der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe gründe mithin genau darauf, dass jemand wegen unabänderlichen Eigenschaften in seiner Person verfolgt werde. Dies werde auch im erwähnten Urteil BVGer E-5072/2018 erkannt. Weiter impliziere gerade die Tatsache, dass der Beschwerdeführer trotz Folter und Gefangennahme ein Mitmachen bei den Taliban verweigert habe, seine oppositionelle Haltung diesen gegenüber, die er durch die Flucht noch unterstrichen habe. Es sei daher entgegen der Auffassung des SEM von einer Furcht vor künftiger Verfolgung auszugehen, zumal die Taliban seit der Ausreise mehrfach bei der Familie nach dem Beschwerdeführer gefragt und diese aufgefordert hätten, ihn auszuliefern.

E. 3.2.3

Weiter habe das Bundesverwaltungsgericht in Urteil E-5072/2018 festgehalten, dass die drohende Zwangsrekrutierung eines Minderjährigen für einen Kampf- oder Kriegseinsatz, für den ihn die örtlichen Führer rekrutieren wollten, zumindest im Sinn eines unerträglichen psychischen Drucks eine ernsthafte Verfolgungsgefahr darstelle. Dies sei vorliegend auch der Fall. In diesem Urteil werde zudem festgehalten, dass die Rekrutierung von

E-3618/2022 Seite 10 Kindern unter 15 Jahren durch (quasi-staatliche) Behörden ein Kriegsverbrechen darstelle, das auch in der Schweiz strafrechtlich verfolgt werde, selbst wenn die Tat im Ausland begangen worden sei. Die Schweiz habe die Kinderrechtskonvention und weitere einschlägige Konventionen ratifiziert. Auch gemäss

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könne eine gegen den Willen eines minderjährigen Jugendlichen erfolgte Einziehung ins Militär und Ausbildung zur Teilnahme an Kampfhandlungen per se keine staatlich legitimierte Massnahme darstellen. Eine bevorstehende Zwangsrekrutierung eines Minderjährigen zur Teilnahme an Kampfhandlungen (zumal eine Zwangsrekrutierung durch lokale, quasi-staatliche Machthaber oder private Milizenführer) müsse als illegitimer, ernsthafter und gezielter Nachteil gewertet werden, der auch die erforderliche Intensität aufweise.

E. 3.2.4

Insgesamt hätten dem Beschwerdeführer gezielte ernsthafte Nachteile im Sinn von Art. 3 AsylG gedroht, denen er sich nicht innerstaatlich habe entziehen können. Er sei daher als Flüchtling anzuerkennen und es sei ihm Asyl zu gewähren.

E. 3.2.5

Sollte die Vorinstanz an den Machtverhältnissen in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Zwangsrekrutierung und an den vorgebrachten Verfolgungsmotiven der Taliban zweifeln, wäre eine ergänzende Befragung angezeigt, zumal die Ausführungen der Vorinstanz im Kontext des Urteils E-5072/2018 nicht begründet seien. Die Sache sei daher eventuell zur gehörigen Abklärung und zur rechtsgenügenden Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung der Begründungspflicht sowie eine ungenügende Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 4.1.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a–e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Diese beinhaltet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen sowie allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E-3618/2022 Seite 11

E. 4.1.2

Die unvollständige Feststellung des Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unvollständig festgestellt ist der Sachverhalt, wenn nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 4.1.3

Die Begründung einer Verfügung muss die wesentlichen Überlegungen wiedergeben, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid gestützt hat. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BVGE 2008/47 E. 3.2 m.w.H.). Die Begründungspflicht soll der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. In diesem Sinne kann sich die Vorinstanz auf die für den Entscheid wesentlichen

Gesichtspunkte beschränken (vgl. ausführlich BGE 2013/43 E. 4, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2

Die Vorinstanz stellte sich in der angefochtenen Verfügung vornehmlich auf den Standpunkt, die geltend gemachte Verfolgung durch die Taliban sei nicht aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv erfolgt, weil diese den Beschwerdeführer nicht wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe hätten treffen wollen. Als Zusatzargument wurde auf Un- glaubhaftigkeitsindizien – namentlich auf zeitliche Unstimmigkeiten in den Vorbringen – hingewiesen. Die diesbezügliche Begründung ist transparent, nachvollziehbar und ausreichend. Eine sachgerechte Anfechtung des Asylentscheids war dem Beschwerdeführer, wie den Ausführungen in der Beschwerdeschrift zu entnehmen ist, denn auch möglich (vgl. hierzu etwa BVGE 2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.). Insgesamt ist die Vorinstanz damit vorlie- gend ihrer Begründungspflicht nachgekommen. Den Akten sind auch keine Hinweise auf eine unvollständige Sachverhaltserhebung zu entnehmen, mithin kann keine Verletzung der Untersuchungspflicht festgestellt werden.

E. 4.3

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als un- begründet. Es besteht keine Veranlassung, die Sache aus formellen Grün- den aufzuheben und zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Eventual-Rechts- begehren ist abzuweisen.

E-3618/2022 Seite 12

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsa- chen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine Person die Flüchtlingsei- genschaft im Sinn von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter – im Gesetz abschliessend erwähnter – Verfolgungsmotive zu- gefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatli- chen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5., jeweils

m.w.H.).

E. 6.2

Die Vorinstanz kam zum Schluss, die geltend gemachten Rekrutierungsversuche durch die Taliban würden auf keinem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv beruhen. Die Behelligungen hätten den Beschwerdeführer auch nicht aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe getroffen, und es könnten den Akten keine zusätzlichen Risikofaktoren entnommen werden, wonach ihm seitens der Taliban eine oppositionelle Gesinnung unterstellt worden wäre. Der Beschwerdeführer seinerseits beruft sich massgeblich darauf, er sei als Zugehöriger zu einer bestimmten sozialen Gruppe und – aufgrund seiner Weigerung, bei den Taliban mitzumachen und seiner Flucht – letztlich auch aus politischen Gründen verfolgt respektive müsste bei einer Rückkehr begründeterweise mit Verfolgung rechnen.

E-3618/2022 Seite 13

E. 6.3

Die Argumentation des Beschwerdeführers zur Verfolgungsmotivation vermag das Gericht nicht zu überzeugen.

E. 6.3.1

Aus seinen Schilderungen ist zu schliessen, dass die Taliban seinen Bruder zu rekrutieren versucht haben sollen, weil er als Transporteur über ein Auto verfügt habe, das sie hätten nutzen wollen (vgl. Protokoll Anhörung ad F/A16, F/A38). Der Besitz eines Fahrzeugs ist kein untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbundenes Merkmal, und die Verfolgung des Bruders soll wegen des "Tuns" (Durchführen von Transporten) und nicht wegen des "Seins" erfolgt sein (vgl. BVGE 2014/28 E. 8.4.1 m.w.H.).

E. 6.3.2

Aus welchem Grund die Taliban sich nach der angeblichen Tötung des Bruders auf den (damals [...] -jährigen) Beschwerdeführer konzentriert und diesen zu rekrutieren versucht haben sollen, ergibt sich aus den Akten nicht. Das Beschwerdevorbringen, dies sei möglicherweise erfolgt, weil das Widersetzen des Bruders aus Sicht der Taliban auch die oppositionelle politische Einstellung des Beschwerdeführers gegenüber ihrem Gedankengut impliziert habe (vgl. Beschwerde S. 8), ist weit hergeholt und findet in seinen protokollierten Aussagen keine Stütze. Der Beschwerdeführer gab im Gegenteil an, seine Familie habe keine Feindschaft mit den Taliban gehabt; er könne sich das Interesse der Taliban an der Familie und an seiner Person nicht erklären; die Taliban hätten mitunter einfach beliebige Leute zum Mitmachen gezwungen; dass seine Familie ausgewählt worden sei, sei letztlich wohl einfach Pech gewesen (vgl. Protokoll Anhörung ad F/A64 f.). Mit diesen Aussagen beschreibt der Beschwerdeführer offenbar eine angeblich generelle Situation in seiner Heimatregion. Die eigene Weigerung habe er gegenüber den Taliban damit begründet, dass er als einziger verbleibender Sohn für die Familie verantwortlich beziehungsweise die letzte "Hoffnung meiner Mutter" sei und er sich deshalb nicht dem Kampf gegen die Regierung anschliessen könne (vgl. a.a.O. ad A/F23, A/F59). Auch angesichts dieser objektiv nachvollziehbaren Begründung dürften die Taliban kaum auf eine oppositionelle Haltung des Beschwerdeführers ihnen gegenüber geschlossen haben.

E. 6.3.3

Den Akten sind nach dem Gesagten keine konkreten Anhaltspunkte zu entnehmen, die auf eine Verfolgung des Beschwerdeführers (und seiner Familie) aus einem der im Gesetz genannten Motive schliessen lassen würde. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Angaben des Beschwer-

E-3618/2022 Seite 14 deführers hinzuweisen, wonach die Familie nach einem missglückten Aus- reiseversuch in ihr Heimatdorf zurückgekehrt ist, wo sie offenbar weiterhin wohnt (vgl. Protokoll Anhörung F/A 63).

E. 6.3.4

Unter den gegebenen Umständen kann eine Auseinandersetzung mit den vom Beschwerdeführer thematisierten Urteilen des Bundesverwal- tungsgerichts verzichtet werden.

E. 6.3.5

Auch bei Berücksichtigung der aktuellen Situation in Afghanistan lie- gen keine konkreten Hinweise für die Annahme vor, dass dem Beschwer- deführer nach einer – derzeit hypothetischen, angesichts der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz – Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohen könnte.

E. 6.4

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

E. 7.1

Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers braucht da- mit nicht mehr abschliessend beurteilt zu werden. Das Bundesverwal- tungsgericht beschränkt sich in diesem Zusammenhang auf die folgenden Feststellungen:

E. 7.2

Die Hinweise des SEM auf Unstimmigkeiten in der Chronologie der an- geblichen Ereignisse erfolgen zu Recht (vgl. angefochtene Verfügung S. 6 f. mit Hinweisen auf die entsprechenden Protokollstellen). Es fällt auch auf, dass der Beschwerdeführer bei der zusammenfassenden Schilderung seiner Asylgründe (vgl. Protokoll EB UMA S. 10: "Mein Leben war in Ge- fahr. Deswegen habe ich mein Heimatland verlassen. Mein Bruder wurde von den Taliban ermordet. Danach wurde auch mir gedroht. Und aufgrund dieser Drohungen musste ich mein Land verlassen.") insbesondere seine Entführung durch die Taliban, seine einwöchige Inhaftierung unter miss- lichsten Bedingungen und die Teilamputation seines Fusses mit keinem Wort erwähnte.

E. 7.3

Bei Durchsicht der protokollierten Asylbegründung stechen weitere klare Unglaubhaftigkeitsindizien ins Auge, die ebenfalls kaum alleine auf das Alter des Beschwerdeführers zurückgeführt werden können. Seine Vorbringen wirken teilweise stereotyp-konstruiert, kaum authentisch und bisweilen offensichtlich unplausibel. Dies betrifft beispielsweise die Be- schreibung der angeblichen Festhaltung durch die Taliban, die Tatsache,

E-3618/2022 Seite 15 dass ein ihm zuvor unbekannter Taliban-Wächter den Beschwerdeführer befreit und auf seinem Motorrad auf den Bazar gefahren habe oder die umgehende Flucht aus dem Land ohne zuvor den angeblich durch die Taliban teilamputierten Fuss in irgendeiner Weise medizinisch behandeln zu lassen (vgl. Protokoll Anhörung ad A/F21 f.).

E. 7.4

Das in den Protokollen beschriebene Spurenbild am Fuss – der zweite Zeh des Fusses sei entfernt, der grosse Zeh ebenfalls teilweise abgetrennt gewesen, sei aber wieder angewachsen – lässt eher auf einen Unfall als auf eine gezielte Amputation mit einem Beil schliessen (vgl. Protokoll Anhörung ad A/F20 und A/F24). Bei den angeblichen Fotografien des Bruders lässt sich nicht verifizieren, um wen es sich bei der abgebildeten Person handelt.

E. 7.5

Hinzu kommt, dass es gemäss der bekannten Rekrutierungspraxis der Taliban vor der Machtübernahme aufgrund struktureller Zwänge praktisch unmöglich war, sich einem tatsächlichen Rekrutierungsversuch durch diese zu entziehen; nicht zuletzt ist festzuhalten, dass die Rekrutierungen der Taliban bisher üblicherweise nicht durch Zwang, Drohungen und Gewalt gekennzeichnet waren; Fälle von Rekrutierungen Minderjähriger sind zwar dokumentiert, bilden jedoch die Ausnahme (vgl. Urteil des BVGer E-4538/2021 vom 21. Juni 2022 E. 7.3; LANDINFO, Afghanistan: Recruitment to Taliban, 29. Juni 2017, < <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2018/03/Afghanistan-Recruitment-to-Taliban-29062017.pdf> >; abgerufen am 14. September 2022). Das vom Beschwerdeführer geschilderte Vorgehen der Taliban entspricht diesen Erkenntnissen nicht.

E. 8

Nach dem Gesagten hat das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 9

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-3618/2022 Seite 16

E. 10

Der Wegweisungsvollzug ist praxisgemäss nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen hat.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerde- führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch mit Zwischen- verfügung vom 26. August 2022 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, und keine massgebliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Minderjährigen ersichtlich ist, ist von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3618/2022 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.